jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/27 9ObS3/91, 8ObS250/98t, 8ObS2/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1991

Norm

ABGB §1162b
AngG §29 II4
UrlG §9

Rechtssatz

Der Urlaubsentschädigungsanspruch gelangt nur insoweit zur Entstehung, als Anrechnungstatbestände nicht entgegenstehen. Wird daher für einen nicht verbrauchten Urlaub eines während des Laufes der Kündigungsfrist beginnenden neuen Urlaubsjahrs gemäß § 9 UrlG in Verbindung mit § 29 Abs 1 AngG eine Urlaubsentschädigung als Teil der Kündigungsentschädigung geltend gemacht, muß sich der Dienstnehmer auf diesen Anspruch einen für dieselbe Zeit gegen den neuen Dienstnehmer gebührenden Naturalurlaub anrechnen lassen, da er sonst für dieselbe Zeit (volle) Urlaubsansprüche und Geldersatzansprüche hätte und dadurch bereichert wäre, was die §§ 1162 b ABGB und § 29 AngG gerade verhindern wollen (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObS 3/91
  Entscheidungstext OGH 27.02.1991 9 ObS 3/91
  Veröff: RdW 1991,240 = WBl 1991,297
- 8 ObS 250/98t
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObS 250/98t
  Auch; Veröff: SZ 72/107
- 8 ObS 2/18d
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 8 ObS 2/18d
  Vgl

Schlagworte

Arbeitnehmer, Entschädigung, Schadenersatz, Ersatzpflicht, Ersatzanspruch, Einrechnung, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Austritt, Entlassung, Angestellte, Anrechnung, Berechnung, Bemessung, Höhe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at